



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 11. 12. 1959

III. Wahlperiode

Nr. 376

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-64
für das Gelände zwischen Kurfürstenstraße,
Dessauerstraße, Zietenstraße und Bellingstraße
in Berlin-Lankwitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-64
für das Gelände zwischen Kurfürstenstraße,
Dessauerstraße, Zietenstraße und Bellingstraße
in Berlin-Lankwitz.**

Vom 1. Dezember 1959.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-64 vom 14. Februar 1959 mit Deckblatt vom 20. November 1959 für das Gelände zwischen Kurfürstenstraße, Dessauerstraße, Zietenstraße und Bellingstraße in Berlin-Lankwitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der durch förmlich festgestellte Fluchtlinien ausgewiesene öffentliche Platz V-W in Lankwitz ist in den 1930er Jahren durch den Tierschutzverein Lankwitz mit einem Tierheim bebaut worden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes war zur Aufhebung der überholten Fluchtlinien sowie zur Fest-

setzung neuer, den örtlichen Gegebenheiten und der in Aussicht genommenen Regelung Rechnung tragender Straßen- und Baugrenzen erforderlich.

Sämtliche Grundstücke des Geltungsbereichs stehen in Privateigentum.

II. Inhalt des Planes

Der Geltungsbereich umfaßt ein Gelände mit verschiedenen Nutzungsarten. Die im südwestlichen Teil liegenden Grundstücke mit zum größten Teil erhalten gebliebenen ein- und zweigeschossigen Gebäuden werden teils gewerblich und teils für Wohnzwecke genutzt; sie wurden als allgemeines Wohngebiet mit einer Geschosflächenzahl von 0,4 (Baustufe II/2) festgesetzt. Mit dem gleichen Nutzungsmaß wurde das nordöstlich anschließende Grundstück, das dem Deutschen Tierschutzverein Berlin gehört, als Sonderzweckfläche (Vorbehaltshaupplatz) für das Tierheim Lankwitz festgesetzt. Das Grundstück mit der vorhandenen ein- und zweigeschossigen Bebauung wird bereits entsprechend genutzt. An den Vorbehaltshaupplatz schließt sich südöstlich eine etwa 5 000 m² große Fläche an, die entsprechend der derzeitigen Nutzung als Gärtnerei ausgewiesen wurde.

Die Dessauerstraße und die Kurfürstenstraße sowie die Bellingstraße zwischen der Kurfürstenstraße und dem Grundstück Nr. 58 sind freigelegt und ausgebaut. Der im Geltungsbereich liegende restliche Teil der Bellingstraße wird von der anschließenden Gärtnerei mitgenutzt.

Die in den Jahren 1912, 1917 und 1929 förmlich festgestellten Fluchtlinien innerhalb des Geltungsbereichs (darunter die des Platzes V-W) wurden aufgehoben und durch entsprechende Straßen- und Baugrenzen ersetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat dem Bebauungsplan am 22. April 1959 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 18. Juni 1959 bis einschließlich 17. Juli 1959 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 7. Dezember 1959

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen